

# Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg e.V.

in der Fassung vom 10. Dezember 2014

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg 50 in 50858 Köln-Junkersdorf, insbesondere durch
  - a) Planung, Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,
  - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten,
  - c) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - d) Beschaffung von zusätzlichem Spielmaterial,
  - e) Beschaffung von sonstigen zusätzlichen Ausstattungsgegenständen,
  - f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte, sowie
  - g) Unterstützung von Kindern oder Eltern in finanziellen Notsituationen, um an Veranstaltungen und Aktivitäten der Kindertagesstätte teilzunehmen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder verwirklicht.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und wendet sich bei seiner Arbeit gegen fremdenfeindliche, radikale und extremistische Gesinnungen jeglicher Art.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluss. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung als für sich verbindlich an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag muss vom Vorstand nicht begründet werden. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 3.2 Personen, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte Stüttgerhofweg oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden im Falle des Austritts weder vollständig noch anteilig erstattet.
- 3.5 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- (i) trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt hat; oder
  - (ii) den Verein schuldhaft geschädigt oder in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine Interessen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. In diesem Fall ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 4.2 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe im freien Ermessen des Mitglieds steht, der jedoch nicht geringer als der von der Mitgliederversammlung festzulegende Mindestbeitrag sein darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen, erlassen oder bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.
- 4.4 Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs, jedoch nicht in der Zeit der gesetzlichen Schulferien im Land Nordrhein-Westfalen stattfinden. Im Übrigen bestimmen die Zeit und den Ort der Vorstand.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrags,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nach Anrufung der Mitgliederversammlung,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Anrufung der Mitgliederversammlung,
  - h) Anträge des Vorstands und von Mitgliedern,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) grundlegende Entscheidungen betreffend die Förderpolitik des Vereins,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 6.3 Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Schriftform genügt auch eine Einladung durch Fax oder einfache E-Mail. Zur Fristwahrung genügt im Falle brieflicher Einladung die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Adresse. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.4 Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6.6 Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen und soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden so behandelt, als ob die entsprechenden Mitglieder nicht erschienen wären. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer Wahl entscheidet das Los.
- 6.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf Stimmrechte nicht zugleich für mehr als drei andere Mitglieder ausüben.
- 6.8 Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen, vom Versammlungsleiter (im Falle eines Wechsels von dem letzten Versammlungsleiter) gegenzuzeichnen und vom Schriftführer anschließend zu verwahren ist.

## § 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern,

- der/dem Vorsitzenden – in dieser Satzung „Vorsitzender“,
- der/dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden – in dieser Satzung „Erster Stellvertretender Vorsitzender“,
- der/dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden – in dieser Satzung „Zweiter Stellvertretender Vorsitzender“,
- der/dem Schatzmeister(in) – in dieser Satzung „Schatzmeister“ – und
- der/dem Schriftführer(in) – in dieser Satzung „Schriftführer“.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.2 Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

7.3 Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kindertagesstätte Stüttgerhofweg;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung und Mitteilung der Tagesordnung;
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; sowie
- d) die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten

- a) durch den Vorsitzenden und den Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln oder
- b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,- Euro der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands bedarf.

7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich, telefonisch oder durch E-Mail einberufen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Ein Vorstandsbeschluss kann auch

im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Erste Stellvertretende Vorsitzende und im Übrigen der Zweite Stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Sitzung des Vorstands und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen, vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und vom Schriftführer anschließend zu verwahren ist.

7.7 An Vorstandssitzungen sollen neben den Vorstandsmitgliedern regelmäßig

- a) ein Mitglied des Elternbeirats der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg und
- b) ein Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte Stüttgerhofweg,

beratend teilnehmen. Der Vorstand kann die Teilnahme ausnahmsweise versagen, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 8.3 kann die Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

8.2 Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

8.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der zuständigen Finanzbehörde zur Sicherstellung der Eintragung und der steuerlichen Anerkennung des Vereins gefordert oder angeregt werden, kann der Vorstand umsetzen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch einen oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung durch den/die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die KölnKitas gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2014 beschlossen.